

Geschäftsordnung des Finanzausschusses des Kreisjugendring Main-Taunus

1 Aufgaben

Der Finanzausschuss des Kreisjugendring Main-Taunus (KJR) entscheidet über:

1. Die Aufteilung der Fördermittel für die Mitgliedsverbände des KJR und sonstige anerkannte und gemeinnützige Freie Träger der Jugendarbeit im Main-Taunus-Kreis
2. Die Teilkontingente für sonstige anerkannte und gemeinnützige Freie Träger der Jugendarbeit im Main-Taunus-Kreis
3. Die Höhe der den einzelnen Mitgliedsverbänden zugesagten Budgets für die Förderung nach Richtlinie I und II
4. Die Höhe der Fördersätze in Richtlinie I und die Förderquoten in Richtlinie II und Richtlinie III

2 Mitglieder des Finanzausschusses

Dem Finanzausschuss gehören an:

- Jeweils ein (e) Delegierte (r) der Mitgliedsverbände des KJR
- Der Geschäftsführende Vorstand des KJR
- Mit beratender Stimme der/ die Bildungsreferent (in)/ Geschäftsführer (in) des KJR

Den Vorsitz des Finanzausschusses führt der geschäftsführende Vorstand des KJR. Dieser kann den Vorsitz an andere Ausschussmitglieder delegieren.

Der Finanzausschuss tagt nicht öffentlich. Gäste können auf Anfrage durch den geschäftsführenden Vorstand des KJR zugelassen werden.

3 Zusammenkunft und Geschäftsführung

Der Finanzausschuss tagt mindestens einmal jährlich. Das erste jährliche Treffen findet bis zum 30.04. statt.

Auf Wunsch eines Ausschussmitgliedes können weitere Treffen einberufen werden.

Die Geschäftsführung des Finanzausschusses liegt bei der Geschäftsstelle des KJR.

Die Einladung mit Angabe der Tagungsordnung geht mindestens 4 Wochen vor Sitzungsbeginn an die Ausschussmitglieder.

Von jeder Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und den Ausschussmitgliedern, sowie den Mitgliedsverbänden zugesandt. Das Protokoll ist von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen.

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Versand schriftlich Einspruch erhoben wurde. Wird die Fassung des Ergebnisprotokolls oder werden Teile des Protokolls beanstandet und der Einspruch nicht nach einer Erklärung der Sitzungsleitung zurückgezogen, so entscheidet der Finanzausschuss. Dieser ist u. U. zu

diesem Zweck zusammenzurufen. Die Einladungsfrist beträgt in diesem Fall 14 Tage. Wird der Einspruch als begründet erachtet, so ist die neue Fassung der beanstandeten Stelle sofort bekannt zu geben.

Der KJR legt dem Finanzausschuss jeweils zur ersten Sitzung nach Antragsschluss am 1.03. des laufenden Jahres (spätestens jedoch bis zum 30.04. des laufenden Jahres) einen Verteilungsvorschlag für das vom MTK zur Verfügung gestellte Budget vor. Der Verteilungsvorschlag gliedert sich in folgende Teilbudgets auf:

1. Mittel für Fahrten, Lager und Freizeiten (Richtlinie I)
2. Mittel zur besonderen Bezuschussung nach sozialen Kriterien (Richtlinie I)
3. Mittel zur Förderung der Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung der Jugendverbände (Richtlinie II)
4. Mittel zum Ausbau und zur Instandhaltungsmaßnahmen von Jugendräumen und zur Bezuschussung der Anschaffung von Materialien für die Kinder- und Jugendarbeit (Richtlinie III)

Auf dieser Grundlage, den Anträgen der Mitgliedsverbände für Mittel nach Richtlinie II und den angemeldeten Bedarf der Mitgliedsverbände für Richtlinie I trifft der Finanzausschuss die unter Punkt 1 genannten Beschlüsse.

4 Beschlussfähigkeit

Der Finanzausschuss ist beschlussfähig wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Enthaltungen zählen als Nein-Stimmen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied des Ausschusses hat eine Stimme.

Die Geschäftsordnung des Finanzausschusses des KJR tritt mit dem 1.1.2014 in Kraft.